



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 05.04.2011 – 15. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

84. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium Environmental Sciences

Gemäß § 64 Abs. 6 UG kann für Master- und PhD-Studien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, das Rektorat die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zu geben. Der Senat hat zur Festlegung des Rektorats vom 14. Februar 2011 in seiner Sitzung vom 17. März 2011 eine Stellungnahme abgegeben.

Das Rektorat legt die Zahl der Studierenden und das Aufnahmeverfahren wie folgt fest:

§ 1. Das Masterstudium Environmental Sciences wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten (gemäß § 5 Abs. 1 des Curriculums für das Masterstudium, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 21. Juni 2010).

§ 2. Die Zahl der StudienbeginnerInnen pro Studienjahr wird mit 20 festgelegt.

§ 3. Das Aufnahmeverfahren besteht aus drei Stufen:

- a. Formale Prüfung der Voraussetzungen durch Vorlage eines Abschlusses eines facheinschlägigen Bachelorstudiums in Erdwissenschaften, Biologie, Chemie, Physikalische Geographie, Physik oder ein gleichwertiger geo-, lebens-, ingenieur- oder naturwissenschaftlicher Studienabschluss. Zu den im Zulassungsverfahren erforderlichen Dokumenten sind weiters ein Motivationsschreiben und ein Lebenslauf vorzulegen.
- b. Prüfung des Nachweises über ausreichende Englischkenntnisse, der durch
 1. die Absolvierung eines englischsprachigen Studiums,
 2. ein Sprachzertifikat auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens (TOEFL: Mindestpunktezahlen 230 computer-based, 570 paper-based oder 88 internet-based; IELTS: Mindestergebnis 6,5) oder
 3. einen äquivalenten Nachweis von Englischkenntnissen erbracht wird.
- c. Schriftliche und/oder mündliche Prüfung der in den ersten beiden Stufen erfolgreichen KandidatInnen, in der die fachbezogenen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten überprüft werden.

§ 4. Zur Durchführung des Verfahrens bildet das Rektorat auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und der DekanInnen der betroffenen Fakultäten eine Auswahlkommission. Diese besteht aus drei wissenschaftlichen MitarbeiterInnen mit Lehrbefugnis. Das Rektorat bestellt nach Anhörung der

Kommissionsmitglieder eine oder einen Vorsitzenden aus diesem Kreis. Die Funktionsperiode beträgt zwei Studienjahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 5. Die Auswahlkommission nimmt auf Basis des dreistufigen Verfahrens, insbesondere der vorliegenden Prüfungsergebnisse unter Einbeziehung des Motivationsschreibens, eine Reihung der KandidatInnen vor. Die Reihung bildet die bindende Entscheidungsgrundlage für die Vergabe der 20 Studienplätze und die Zulassung zum Studium.

§ 6. (1) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens, insbesondere für die Festlegung aller erforderlichen Fristen, die Feststellung der Äquivalenz des Nachweises von Englischkenntnissen (§ 3 lit. b Z 3) und Stoffabgrenzungen der dritten Stufe des Verfahrens.

(2) Die Weitergabe der für BewerberInnen erforderlichen Informationen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter und den Dienstleistungseinrichtungen der Universität Wien.

(3) Die Auswahlkommission erstellt jährlich einen Bericht über das Aufnahmeverfahren an das Rektorat, der insbesondere statistische Angaben über das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der BewerberInnen nach den einzelnen Stufen sowie den Verlauf und die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens beinhaltet. Dieser Bericht muss die Erfordernisse des § 143 Abs. 23 UG sowie der Wissensbilanz-Verordnung 2010 (§ 4 Abs. 6 Kennzahl 2.A.4) erfüllen.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Die Vizerektorin:
S c h n a b l